

---

**Pressemeldung des Bayerischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

München, 24. März 2020  
PM 73/20

---

## **Coronakrise**

---

### **Erläuterungen zu den Beschränkungen für Firmen und Freiberufler**

#### **Corona und die Wirtschaft: Was erlaubt ist und was nicht erlaubt ist**

MÜNCHEN Bayerns Wirtschaftsministerium hat Erläuterungslisten für die Beschränkungen während der Coronakrise zusammengestellt. Darin wird erklärt: Was ist durch die Allgemeinverfügungen erlaubt und was ist nicht erlaubt. Minister Hubert Aiwanger: "Mit diesen Listen schaffen wir Klarheit für Freiberufler und Unternehmen."

#### **Positivliste: Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?**

**Stand: 23.03.2020**

In der nachfolgenden Positivliste wird nur auf bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient nur als ergänzende Auslegungshilfe für die Allgemeinverfügungen.

<b>Branche / Betriebsart</b>	<b>Bewertung - Vom Verbot auszunehmen</b>
<b><u>Handel mit Waren</u></b>	
Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)	Ja. Versorgung notwendig. Ansonsten droht Ausfall von Heizungen.
Bäckereien in den 3 h Stunden, die sie nach dem Ladenschlussgesetz an Sonntagen öffnen dürfen	Die 3-stündige nach dem LaSchIG vorgesehene Öffnung ist durch die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben, sondern nur erweitert worden.

Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis	Ja. Notwendig zur Versorgung von Handwerkern. Wie Baustoffhandel.
Baustoffhandel	Ja. Notwendig zur Belieferung von Baustellen und Handwerkern.
Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel	Ja. Notwendig
Jagdbedarfshandel einschließlich Munition.	Ja. Versorgung ist zur Tierseuchenbekämpfung notwendig.
Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutzmitteln, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	Ja. Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt.
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte, Wochenmärkte, Bauernmärkte, rollende Supermärkte	Ja. Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen.
LKW-Verkauf an Geschäftskunden	Ja. Zur Sicherung der Lieferketten.
<u>Mischbetriebe aller Art</u> , ein Teil vom Verbot umfasst, ein anderer nicht; Beispiele: Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Mischung Handel und Restaurant, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden	Kein Verbot, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt ( <u>Schwerpunktprinzip</u> ); diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, können die erlaubten Teile für sich allein weiter betrieben werden.
Tankstellen, Tankstellenshops	Ja. Notwendig.
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, soweit der überwiegt	Ja. Notwendig.
<b><u>Handwerk und Dienstleistungen</u></b>	
Autovermietstationen	Ja. Notwendig.

Bestatter	Ja. Notwendig.
Campingbetriebe zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen.	Ja. Notwendig.
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Ja. Notwendig.
Dienstleistungen: Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobilienmakler, Reisebüros sowie andere Dienstleistungen, soweit sie Online oder telefonisch erbracht werden oder bei denen kein direkter physischer Kundenkontakt erfolgt wie etwa bei automatisierten Autowaschanlagen, Tierpflege usw.	Ja.
Fahrrad-Werkstätten, Fahrradersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung	Ja. Notwendig für Aufrechterhaltung der Mobilität. Vergleichbar KFZ-Werkstätten.
Freie Berufe generell (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,...)	Ja. Notwendig.
Handwerk	Ja. Handwerk bleibt generell geöffnet mit Ausnahme von Handwerken, bei denen kein ausreichender Abstand zum Kunden gewahrt werden kann (Bsp. Friseure).
Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Allgemeinverfügung ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke (z.B. Unterbringung von Personen aus krisenbedingtem Anlass bzw. für gewerbliche Zwecke Dritter, z.B. Monteure) aufnehmen.	Ja. Notwendig. Ein Verkauf von Speisen und Getränken darf nur noch zur Mitnahme erfolgen.
Kaminkehrer	Ja. Notwendig zur Brandprävention.

KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung, Fahrzeugübernahme durch Erwerber	Ja. Notwendig.
Landmaschinen-Werkstätten, Landmaschinenersatzteile, Pannenhilfe, Wartung, Fahrzeugübernahme durch Erwerber	Ja. Notwendig für Aufrechterhaltung der langfristigen Lebensmittelversorgung. Vergleichbar KFZ-Werkstätten.
Landschafts- und Gartenbau	Ja. Kein unmittelbarer Kundenkontakt bei Ausführung der Arbeiten.
Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen.	Ja. Es handelt sich um den Abschluss von bereits getätigten Geschäften.
<u>Mischbetriebe des Handwerks</u> (Betriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen)	Der Nebenbeiverkauf von Waren ist unabdingbarer Teil des Betriebs und ist damit auch zulässig.
Online Lieferdienste	Ja. Vergleichbar zu Online-Handel.
Paketstationen	Ja. Aus Gleichbehandlungsgründen mit Dt. Post und zur Aufrechterhaltung des Online-Handels.
Stördienste aller Art, z.B. Schlüsseldienst, Heizungsnotdienst.	Ja. Notwendig.
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi.	Ja. Notwendig.
Waschsalons	Ja. Notwendig.
Zeitungszustellung	Ja. Notwendig.
<b><u>Sonstiges</u></b>	
Baustellen, Baugewerbe	Ja. Notwendig. Kein Publikumskontakt. Nicht von der AV erfasst.

Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden / Geschäften z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.	Ja. Kein Publikumskontakt.
Industrie, produzierendes Gewerbe, Logistik, Logistiklager und Transport, Land- und Forstwirtschaft	Ja. Notwendig. Kein Publikumskontakt. Nicht von der AV umfasst.
Pferdeställe	Ja. Notwendig zur Versorgung der Tiere.

Stand: 23.03.2020, 18.00 Uhr

### **Häufig gestellte Fragen zur Wirtschaft während der Coronakrise**

#### **1. Welche Betriebe, Einrichtungen, Ladengeschäfte, etc. dürfen geöffnet haben, betrieben werden bzw. welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?**

Abgabe von Speisen zum Mitnehmen  
 Apotheken  
 Auslieferung von Speisen  
 Autovermietstationen  
 Bäckereien  
 Bahn  
 Banken  
 Baugewerbe  
 Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis  
 Baustoffhandel  
 Baustellen  
 Bestatter  
 Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)  
 Click und Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die öffnen dürfen  
 Dienstleister, soweit sie online oder telefonisch tätig sind  
 Drogerien  
 Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel  
 Filialen der Deutschen Post AG  
 Finanzanlagenvermittler, soweit sie online oder telefonisch tätig sind

Freie Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Veterinärmediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.; Ausnahmen siehe 2.)  
Getränkemärkte  
Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel  
Handwerker (Ausnahme: Handwerker, die direkt in engen Kontakt mit Kunden treten müssen wie Friseure)  
Heilpraktiker  
Hörgeräteakustiker  
Immobilienmakler, soweit sie online oder telefonisch tätig sind  
Jagdbedarf  
Kaminkehrer  
KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel  
Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.  
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile  
Landschafts- und Gartenbau  
Lebensmittelhandel  
Lebensmittelspezialgeschäfte (Spirituosen-, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte, Weinhandel)  
Lieferung und Montage von Waren  
LKW-Verkauf an Geschäftskunden  
Online-Lieferdienste  
Online-Handel  
ÖPNV  
Optiker  
Osteopathen  
Paketstationen  
Pferdeställe  
Reinigungen  
Reinigungsdienstleister  
Reisebüros, soweit sie online oder telefonisch tätig sind  
Sanitätshäuser  
Schlüsseldienst  
Stördienste  
Taxis  
Tankstellen und Tankstellenshops  
Tierbedarf  
Versicherungsvermittler, soweit sie Online oder telefonisch tätig sind  
Verkehrsdienstleistungen  
Waschsalons  
Wochen- und Bauernmärkte  
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Zeitungszustellung

## 2. Welche Betriebe und Einrichtungen, dürfen eingeschränkt betrieben werden?

### Beherbergungsbetriebe:

Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Allgemeinverfügung ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke (z.B. Unterbringung von Personen aus krisenbedingtem Anlass bzw. für gewerbliche Zwecke Dritter, z.B. Monteure) aufnehmen, sind zulässig. Ein Verkauf von Speisen und Getränken darf nur noch zur Mitnahme erfolgen.

Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken.

Campingbetriebe sind zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen, zulässig.

### Gastronomie:

Der Betrieb von Speiselokalen, Gaststätten und Gaststättenbereichen auch im Freien (z.B. Biergärten, Terrassen), ist untersagt. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

### Angehörige helfender Berufe

Praxen für Podologie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie: Behandlung von Patienten, wenn medizinisch dringend erforderlich.

## 3. Was gilt bei Betrieben, die nicht eindeutig einer Branche zugeordnet werden können (Mischbetriebe)?

Mischbetriebe des Handels oder der Dienstleistungen (Beispiele Kiosk, Handel mit verschiedenen Sortimenten, Schreibwarenhandel mit Poststation, Lottoläden) werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im erlaubten Bereich (Beispiel Verkauf von Lebensmitteln, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) liegt. Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt (etwa Schreibwaren), kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) weiter erfolgen.

Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks gemäß Handwerksrolle, die daneben auch Waren verkaufen) dürfen einschließlich des Nebenbeiverkaufs von Waren weiter betrieben werden.

## 4. Welche Betriebe, Einrichtungen, Ladengeschäfte, etc. müssen schließen bzw. welche Dienstleistungen dürfen nicht mehr ausgeübt werden?

Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, sind untersagt:

Badeanstalten

Bars

Bibliotheken

Bordellbetriebe

Click-und-Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die nicht öffnen dürfen

Clubs

Diskotheiken

Fitnessstudios  
Floristen  
Fort- und Weiterbildungsstätten  
Gärtnereien  
Golfplätze  
Jugendhäuser  
Jugendherbergen  
Kinos  
Kosmetiksalons  
Ladengeschäfte des Einzelhandels (Ausnahmen siehe Nr. 1)  
Messen  
Museen  
Musikschulen  
Nagelstudios  
Piercingstudios  
Reisebusreisen  
Sauna  
Schullandheime  
Solarien  
Spielhallen  
Spielplätze  
Sporthallen  
Sportplätze  
Stadtführungen  
Tabakläden  
Tagungsräume  
Tanzschulen  
Tattoostudios  
Theater  
Thermen  
Tierpark  
Veranstaltungsräume  
Vereinsräume  
Vergnügungsstätten  
Volkshochschulen  
Wellnesszentren  
Wettannahmestellen

**5. Können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden?**



Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

*Quellen: Basis dieser FAQ sind die Allgemeinverfügungen des StMGP in den aktuellen Fassungen gemäß Homepage des StMGP sowie die aktuelle Positivliste vom 22.03.20.*

Jürgen Marks  
Leiter Pressereferat